

3 SENAT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
SENAT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
WIEN
Senatsvorsitzender: Univ.Prof.Dr.Michael Gnant
Spitalgasse 23 1090 Wien
40 160 21 403
40 160 910 000
senat

Univ.Prof.Dr.Michael Gnant

An
s.g. Vizekanzler a.D. Dr. Erhard
Busek
Vorsitzender des
Universitätsrates der MedUni Wien

Zahl:

SachbearbeiterIn:
Univ.Prof.Dr. Michael
Gnant
eMail:
michael.gnant
@meduniwien.ac.at
Telefon:
+43 1 40 160 21403



An das Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

per email: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Wien, am 4.8.2015

Betrifft: Stellungnahme der ProfessorInnen der Medizinischen Universität Wien
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG und das
Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der UniversitätsprofessorInnen der Medizinischen Universität Wien erlauben wir uns, zum ausgesandten
Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich schließen wir uns der uns vorliegenden Stellungnahme des UniversitätsprofessorInnenverbandes der
Österreichischen Universitäten (übersandt von O.Univ.Prof.Dr.Dr. Bernhard Keppler) an.

ad §51 (2) Z11:

Wir sind der Meinung, dass die derzeit gültige Regelung (Dr. med. univ.) aus Gründen gesellschaftlicher Akzeptanz
beibehalten werden soll. Die Bezeichnung "MD" ist im österreichischen Sprachgebrauch von "Dr. med univ." wohl nicht
sinnvoll zu unterscheiden. Sinngemäß gilt dies auch für den "Dr. med dent."

ad §98 (14):

Die Umgehung des bzw. der Verzicht auf ein "ordentliches" Berufungsverfahren zur Erlangung des §98 ProfessorInnen-
Status ist inakzeptabel und kontraproduktiv. Die dem Vorschlag zur UG-Novelle innewohnende Vermehrung der Zahl
der ProfessorInnenstellen an den Universitäten wird von uns grundsätzlich begrüßt, allerdings müssen im essentiellen
Interesse der Qualitätssicherung der österreichischen Universitäten die Wege dorthin eben qualitätsvollen und
international vergleichbaren Ansprüchen genügen - das bedeutet grundsätzlich (internationale) Ausschreibung sowie
die Auswahl über eine Berufungskommission unter Einbeziehung internationaler GutachterInnen. Die "Erhebung" in die
ProfessorInnengruppe ge. §94 (2) Z1 "per Dekret" bzw. durch einfache "Auswahl" durch den/die RektorIn ohne ein
entsprechendes Berufungsverfahren würde das Qualitätsniveau der österreichischen Universitäten dramatisch senken,
und einen leistungsfeindlichen Incentive setzen. Beliebigkeit und Günstlingswirtschaft würden Tür und Tor geöffnet.

ad §99 (3):

Die Schaffung zusätzlicher Stellen von UniversitätsprofessorInnen "auf Zeit" wird ausdrücklich begrüßt. Gerade diese
zeitlich befristeten Stellen (vgl. "Junior"professuren, vgl. W2 in Deutschland, frühere Vorziehprofessuren in Ö) können
die curriculare Lücke für hochbegabte junge ForscherInnen zwischen erfolgreich absolvierter
Qualifizierungsvereinbarung und möglichem "Full Professorship" schließen helfen.

Es wird auch begrüßt, dass es für diese Positionen ein "vereinfachtes" Berufungsverfahren gibt - die wesentlichen
Elemente einer "Berufung", also Nennung im Entwicklungsplan, Ausschreibung und Berufungskommission müssen
aber jedenfalls erhalten bleiben. Inwieweit der Verzicht auf "international" bei der Ausschreibung sinnvoll ist, muss im
Einzelnen noch diskutiert werden - jedenfalls bei der Evaluierung nach Ablauf der Befristung müssen international
kompetitive Kriterien und Mechanismen zur Anwendung kommen.

In diesem Lichte erscheint es überlegenswert, eine "internationale Dimension" gleich bei der Schaffung solcher
Professuren einzuziehen, um dann die spätere Tenure-Überprüfung unter vereinfachten Bedingungen abwickeln zu
können.

ad §99 (4) bis (6):

Genau deutlich so wie die Schaffung von zeitlich befristeten Professuren des vorgeschlagenen §99 (3) unter Einhaltung der Qualitätsbedingungen begrüßt wird, muss jeder "amtswegige Automatismus", in die Personengruppe gem. §94 (2) Z1 aufgenommen zu werden, abgelehnt werden. Selbst wenn im vorliegenden Entwurf nun variable und zum Teil in offenen Formulierungen recht undefinierte "Hürden" enthalten sind, dürfen Eckpfeiler der Universitätsorganisation nicht zum Gegenstand kollektivvertraglicher Vereinbarungen werden, da dies dem Grundgedanken der akademischen Exzellenz diametral zuwiderläuft.

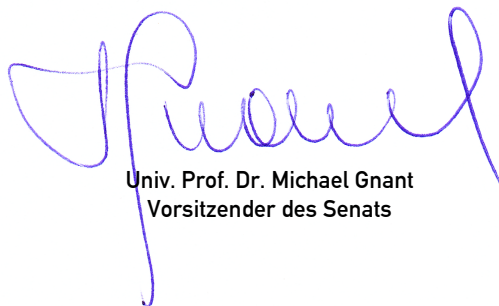
Gerade an den medizinischen Universitäten gibt es durch die große Zahl der ÄrztInnen zu Recht eine numerisch große Zahl an Qualifizierungsvereinbarungen - es muss darauf hingewiesen werden, dass diese in der Realität vor allem an sehr junge "high potentials" unter den Universitätsangehörigen vergeben werden. Nach erfolgreichem Abschluß sind diese Personen zwar durchaus KandidatInnen für spätere Professuren (z.B. gem. §99 (3)), jedoch keinesfalls in diesem Karrierestadium mit "berufenen" ProfessorInnen gleichzusetzen. An vielen MedUni's haben diese Universitätsangehörigen neben ihren Leistungen in Forschung und Lehre gerade einmal die Facharztqualifikation erreicht. Der natürlich "Reflex" der MedUni's auf so eine Regelung wäre, zukünftig keine oder nur mehr eine reduzierte Anzahl von QV's mehr zu vergeben - eine Reaktion, die gerade zum zu erreichenden Ziel der Karriereförderung junger ExzellenzforscherInnen kontraproduktiv wäre.

Die einschränkenden Formulierungen des Entwurfs, "nach internationalen kompetitiven Standards", geben in der Praxis weiten Interpretationsspielraum für die einzelnen Universitäten bzw. Rektorate. Eine gänzlich unterschiedliche Herangehensweise zwischen den Universitätsstandorten wäre damit möglich, mit unerwünschter deutlicher Heterogenität z.B. der ProfessorInnenzahl zwischen den Universitätsstandorten. Zumindest müssten österreichweit entsprechende Mindeststandards bzw. eine Überprüfung der entsprechenden Verfahren z.B. durch den Wissenschaftsrat vorgesehen sein.

Klüger ist, die akademische Laufbahn klar und berechenbar zwischen ProfessorInnen (= Berufungsverfahren, Ausschreibung, Internationalität) und anderen UniversitätslehrerInnen unterschieden zu lassen. Die deutliche Vermehrung der Professuren, auch mit erleichtertem Zugang wie durch den §99 (3) vorgeschlagen, erreicht das Ziel in ähnlicher und qualitätsvoller Weise als ein aus unserer Sicht anachronistischer quasi-"beamteter" Karriereautomatismus.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der UniversitätsprofessorInnen der Medizinischen Universität Wien,



Univ. Prof. Dr. Michael Gnant
 Vorsitzender des Senats

die KuriensprecherInnen:

Univ. Prof. Dr. Hubert Pehamberger e.h.
 ProSenat

Univ. Prof. Dr. Rudolf Valenta e.h.
 Forum Medizin

Univ. Prof. Dr. Ursula Wiedermann-Schmidt e.h.
 Wissenschaft und Medizin